

STATUTEN 2007

der Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe (OdA), St. Gallen

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zweck.....	2
Art. 1. Name, Sitz.....	2
Art. 2. Zweck.....	2
2. Mitgliedschaft.....	2
Art. 3. Mitglieder.....	2
Art. 4. Aufnahme.....	2
Art. 5. Beendigung der Mitgliedschaft a) Austritt.....	2
Art. 6. b) Ausschluss.....	3
3. Organe.....	3
Art. 7. Bestand.....	3
Art. 8. Mitgliederversammlung A) Stellung und Aufgaben.....	3
Art. 9. B) Einberufung.....	3
Art. 10. C) Stimmrecht.....	4
Art. 11. D) Beschlüsse.....	4
Art. 12. E) Verfahren.....	4
Art. 13. Vorstand A) Wahl, Amtsdauer, Konstituierung.....	4
Art. 14. B) Aufgaben.....	4
Art. 15. C) Einberufung und Beschlussfassung.....	5
Art. 16. D) Entschädigung des Vorstandes.....	5
Art. 17. Revisionsstelle.....	5
Art. 18. Geschäftsstelle.....	5
4. Finanzen.....	5
Art. 19. Zusammensetzung der Einnahmen.....	5
Art. 20. Mitgliederbeiträge.....	5
Art. 21. Vermögensverteilung bei Auflösung.....	6
5. Allgemeine Bestimmungen.....	6
Art. 22. Unterschriftenregelung.....	6
Art. 23. Vereinsjahr.....	6
6. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 24. Inkrafttreten.....	6

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1. *Name, Sitz*

Unter dem Namen "Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe (OdA)" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹ mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2. *Zweck*

Der Verein bezweckt:

- die Übernahme der Aufgaben der Organisation der Arbeitswelt (OdA) nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung²;
- die Belange der Berufsausbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe zu regeln;
- die Qualität der Berufsbildung zu fördern;
- die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern;
- Aufgaben zur bedarfsgerechten Nachwuchsförderung wahrzunehmen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3. *Mitglieder*

Mitglieder des Vereins sind die Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, das Fürstentum Liechtenstein sowie Arbeitgebervertretungen von Gesundheits- und Sozialberufen und Arbeitnehmervertretungen von Gesundheits- und Sozialberufen.

Die Mitglieder im Zeitpunkt der Vereinsgründung sind im Anhang aufgeführt. Der Verein kann weitere Mitglieder aufnehmen.

Art. 4. *Aufnahme*

Die Mitgliederversammlung beschliesst aufgrund eines schriftlichen Gesuches über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern.

Art. 5. *Beendigung der Mitgliedschaft*

a) *Austritt*

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahrs aus dem Verein austreten.

Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

¹ SR 210.

² SR 412.10

Art. 6. b) Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann mit einem Mehr von Dreivierteln aller Stimmen ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt, dessen Zielsetzungen zuwiderhandelt oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder sonstige Entschädigungen. Es hat die durch den Ausschluss oder den Austritt entstehenden Kosten zu tragen.

3. Organe*Art. 7. Bestand*

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung;
der Vorstand;
die Revisionsstelle;
die Geschäftsstelle.

*Art. 8. Mitgliederversammlung
A) Stellung und Aufgaben*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegt die Aufsicht und das Controlling über die Tätigkeit des Vorstandes. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der OdA;
- c) Erlass eines Spesenreglements für den Vorstand;
- d) Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Budget;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Festlegung der Anzahl Vertreter in die Mitgliederversammlung;
- g) Wahl des Vorstands und des Präsidenten/der Präsidentin;
- h) Wahl der Revisionsstelle;
- i) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte, die dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 9. B) Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstands;
- b) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.

Art. 10. C) *Stimmrecht*

Jedes Mitglied bevollmächtigt Delegierte mit den, im Anhang festgelegten Stimmrechten.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Anzahl Stimmrechte von neu aufgenommenen Mitgliedern.

Art. 11. D) *Beschlüsse*

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln aller anwesenden Stimmen.

Art. 12. E) *Verfahren*

Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin gestimmt hat.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 13. *Vorstand*

A) *Wahl, Amtsdauer, Konstituierung*

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand von sieben bis fünfzehn Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14. B) *Aufgaben*

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Ihm obliegt die Aufsicht und das Controlling über die Tätigkeit der Geschäftsstelle. In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- a) strategische Leitung des Vereins;
- b) Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets zu Handen der Mitgliederversammlung;
- e) Festlegung der Organisation der Geschäftsstelle;
- f) Festlegung der Anstellungsbedingungen;
- g) Erlass des Pflichtenheftes für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle;
- h) Einsetzung von Fachkommissionen und Experten.

Art. 15. C) Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 16. D) Entschädigung des Vorstandes

Der Verein richtet den Vorstandsmitgliedern Sitzungsgelder aus.

Die Mitgliederversammlung legt deren Höhe fest.

Art. 17. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.

Die Revision kann einer Revisionsgesellschaft oder einer Finanzkontrolle übertragen werden.

Art. 18. Geschäftsstelle

Der Vorstand beauftragt eine Geschäftsstelle mit den operativen Aufgaben zur Umsetzung des Vereinszweckes.

4. Finanzen

Art. 19. Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Sockelbeiträgen der staatlichen Mitglieder nach Massgabe der Bevölkerungszahl
- c) Entgelten für Leistungen;
- d) weiteren Beiträgen Dritter.

Über die Zusammensetzung der Sockel- und Mitgliederbeiträge besteht ein Finanzierungsmodell. Dieses wird alle vier Jahre einer Überprüfung durch den Vorstand, mit Information an der Mitgliederversammlung, unterzogen

Art. 20. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge des Folgejahres werden von den Vereinsmitgliedern jährlich bis Ende April festgelegt. Sie betragen aber höchstens Fr. 10'000.-- pro Stimmrecht.

Art. 21. Vermögensverteilung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen nach Massgabe der im Auflösungszeitpunkt geltenden Aufschlüsselung der Vereinsbeiträge unter den Mitgliedern aufgeteilt oder einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 22. Unterschriftenregelung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 23. Vereinsjahr

Das Vereinjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmungen

Art. 24. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung des Vereins am 14. November 2003 in St. Gallen genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Inkrafttreten

Die überarbeiteten Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2007 genehmigt. Sie treten am 1. Juni 2007 in Kraft

Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe (Oda), St. Gallen

Präsident



Bruno Facci

Aktuar:



Christian Gertsch

Anhang

Anzahl Vertreter in der Mitgliederversammlung, Stand Mai 2007